



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/3782**

A17

Ursula Heinen-Esser

27. August 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben
Bearbeitung: MR Schmitz
walter.schmitz@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-363
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Maßnahmen gegen Wildverbiss

Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 2. September 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich den erbetenen Bericht der Landesregierung über die
Maßnahmen gegen den Wildverbiss mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Wildverbiss kann einen erheblichen Risikofaktor für die erfolgreiche Wiederbewaldung
darstellen. Starker Verbiss von Trieben, Blättern und Knospen schädigt die
Forstpflanzen und stellt eine erfolgreiche Wiederbewaldung in Frage. Daher ist es
notwendig, den Wildverbiss mit jagdlichen Methoden zu begrenzen. Hierzu zählt auch
die Einbeziehung von Lebensraumfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Maßnahmen gegen Wildverbiss

Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 2. September 2020

Die Schalenwildbestände haben in den letzten Jahrzehnten bundesweit stark zugenommen. Die Bundesregierung führt in einer Antwort zu einer Kleinen Anfrage (Drucksache 19/ 17595) für die seit 1980 permanent steigenden Schalenwildbestände folgende Ursachen an:

- Die seit Jahrzehnten steigenden Stickstoffeinträge in die Landschaft führen zu besseren Ernährungsbedingungen.
- Auf Agrarflächen werden vermehrt energiereiche Pflanzen angebaut.
- Klimatische Veränderungen (Erwärmung) vermindern Winterverluste und sorgen für ergiebige Herbstmasten bei vielen Baumarten und damit für zusätzliche Nahrung.
- Die bisherigen Erfolge im Waldumbau führen zu einer Aufwertung des Waldes als Lebensraum mit besseren Deckungsmöglichkeiten und einem ebenfalls höheren Nahrungsangebot.
- Die zunehmend besseren Lebensbedingungen für Wild ermöglichen ständig steigende Reproduktionsraten.

Wild gehört zum Wald. Übermäßiger Wildverbiss, Fege- und Schlagschäden sowie Schältschäden beeinträchtigen jedoch den Aufbau und die Entwicklung von ökologisch stabilen Mischwäldern und erhöhen die Kosten für die Forstbetriebe. Rehwild sucht bevorzugt offene Flächen auf, da es dort optimale Ernährungs- und Deckungsverhältnisse vorfindet. Eine mehrjährige intensive Schwerpunktbejagung des Rehwildes auf den Wiederbewaldungsflächen ist daher erforderlich. Sobald der Wald in die Dickungsphase eintritt, nimmt zwar das Nahrungsangebot wieder ab, die Flächen bieten dann aber optimale Deckungsbedingungen für Rot-, Dam- und Sikawild.

Die Bewältigung einer Wiederbewaldung der Windwurf- und Trocknisflächen kann daher nur mit angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Erforderlich ist ein ganzheitlicher Ansatz, der Jagd, Lebensraumgestaltung und auch Lebensraumberuhigung einbezieht. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitz und Jägerschaft erforderlich.

Im Folgenden wird auf die gestellten Fragen eingegangen:

1. Wie ist der Stand der Erstellung von Verbissgutachten bzw. welche Ergebnisse und Erkenntnisse ergeben sich aus den Verbissgutachten?

Gemäß § 22 Absatz 5 Landesjagdgesetz erstellt die Forstbehörde in Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder (Verbissgutachten). Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Wald und Holz NRW) erstellt hierzu die Verbissgutachten für die Hauptschadensgebiete vorrangig und berät die Ergebnisse mit den Waldbesitzern sowie der Jägerschaft. Die Aufnahmen erfolgen im Raster 500 x 500 Meter. Das Verfahren liefert auf Ebene des Jagdbezirkes die für den Waldbesitz und die Jägerschaft notwendigen Fakten über die Verbissbelastung und mögliche Einregulierung einer waldverträglichen Wilddichte. Bei der Aufnahme werden alle Haupt- und auch Mischbaumarten erfasst. Neben messbaren Faktoren werden außerdem gutachterlich Faktoren eingeschätzt, die das Baumwachstum ebenfalls beeinflussen können (z.B. gänzlich ausbleibende Verjüngung, Fege- und Schlagschäden, Sommergebiss). Die vor Ort erhobenen Daten werden forstfachlich mit dem waldbaulichen Betriebsziel des Waldbesitzes abgeglichen. Zusätzlich können die Ergebnisse von Weisergattern und/oder Schältschadenserhebungen ergänzt werden, um ein ganzheitliches Bild des Waldzustandes zu erhalten.

Gefährdungsgrad (Verbiss)	Nadelbaumarten	Laubbaumarten
nicht gefährdet	0–20 %	0–15 %
gefährdet	> 20–40 %	> 15–25 %
erheblich gefährdet	> 40 %	> 25 %
Gefährdungsgrad (Schältschäden)	Laub- und Nadelbaumarten	
nicht gefährdet	< 1 %	
gefährdet	≥ 1 ≤ 2 %	
erheblich gefährdet	> 2 %	

Grenzwerte der jährlich frischen Verbiss- und Schältschäden im Monitoringkonzept

Forstamt	Durchgeführte Verbißaufnahmen	Erfasste Fläche (ha)	Verbißgutachten in Bearbeitung	Stroniert ^{1*}	Nicht relevant ^{2*}	Fertig gestellte Verbißgutachten	nicht gefährdet	gefährdet	erheblich gefährdet
NLPFA Eifel	2	1.571	1	0	0	1	0	1	0
RFA Hocheifel-Zülpicher Börde	87	30.786	20	1	1	65	10	32	23
RFA Rureifel-Jülicher Börde	31	12.486	13	0	0	18	11	6	1
RFA Rhein-Sieg-Erft	110	37.697	42	0	0	68	59	8	1
RFA Bergisches Land	231	112.173	113	2	10	106	39	61	6
RFA Märkisches Sauerland	128	38.930	121	0	0	7	2	5	0
RFA Kurkölnisches Sauerland	175	58.429	3	1	0	171	119	47	5
RFA Siegen-Wittgenstein	86	28.854	25	0	0	61	16	40	5
RFA Arnsberger Wald	18	4.757	0	1	0	17	0	10	7
RFA Oberes Sauerland	332	104.283	48	5	0	279	190	71	18
RFA Soest Sauerland	102	33.872	93	0	1	8	4	3	1
RFA Hochstift	92	30.603	14	0	0	78	10	59	9
RFA Ruhrgebiet	12	2.994	11	1	0	0	0	0	0
RFA Niederrhein	177	71.305	155	0	0	22	22	0	0
RFA Münsterland	38	9.087	1	0	0	37	16	19	2
RFA Ostwestfalen Lippe	33	16.187	13	2	1	17	12	5	0
insgesamt	1.654	594.014	673	13	13	955	510	367	78
^{1*} z.B. wegen fehlerhafter oder unzureichender Aufnahmen									
^{2*} z.B. wegen zu geringem Waldanteil oder zu kleinen Waldflächen									

In der vorstehenden Übersicht sind die Verbißgutachten mit Stand August 2020 dargestellt. Durch die borkenkäferbedingte Situation im Wald und durch die gebundenen Arbeitskapazitäten konnte ein Teil der Gutachten noch nicht fertiggestellt werden. Die in Bearbeitung befindlichen Verbißgutachten sollen bis Jahresende fertiggestellt werden. Von den 955 fertiggestellten Verbißgutachten wurden 78 (8,1%) als erheblich gefährdet und 367 (38,4%) als gefährdet eingestuft.

Die Ergebnisse belegen die Notwendigkeit für eine weitere Anpassung der Schalenwildbestände. Bei einer Einstufung „Gefährdung“ enthält das Gutachten konkrete Handlungsempfehlungen für den Jagdbezirk. Im Allgemeinen ist eine Anpassung des Schalenwildbestandes notwendig und eine Erhöhung des Abschusses angezeigt.

2. Wie haben sich in NRW in den letzten fünf Jahren die Abschusszahlen des Schalenwildes entwickelt?

Die Entwicklung der Abschusszahlen des Schalenwildes gehen aus den nachfolgenden Übersichten hervor. Hierzu wird angemerkt, dass der Abschuss auf einem hohem Niveau liegt und in den letzten Jahren weiter zugenommen hat. Im abgelaufenen Jagdjahr haben die Abschusszahlen neue Spitzenwerte erreicht.

Der Abschuss von Schwarzwild ist exorbitant hoch und hat sich vom Jagdjahr 2016/2017 zum Jagdjahr 2017/18 fast verdoppelt und liegt auch im abgelaufenen Jagdjahr 2019/20 nach den vorläufigen Zahlen auf gleichem Niveau.

Auszug aus der Jagdstrecke NRW

Jagdjahre 2014/2015 bis 2019/2020

Jagdjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Wildart						
Rotwild	5.373	5.835	6.224	6.381	6.459	6.928
davon Fallwild	275	255	309	317	323	294
Sikawild	807	1.066	1.324	1.641	1.323	1.608
davon Fallwild	21	16	31	47	22	31
Damwild	4.034	4.556	4.582	4.731	4.734	5.387
davon Fallwild	345	362	341	420	443	469
Muffelwild	1.011	1.075	1.216	1.117	1.069	1.237
davon Fallwild	46	64	78	47	56	56
Rehwild	88.740	92.450	95.551	99.480	99.118	103.968
davon Fallwild	25.077	26.238	26.550	28.157	28.594	28.295
Schwarzwild	30.170	34.447	38.954	66.079	39.427	64.227
davon Fallwild	1.805	2.224	2.657	3.629	2.440	2.985

(Hinweis zur Jagdstrecke 2019/2020: Die Daten sind noch nicht vollständig und auf Plausibilität überprüft, somit handelt es sich nur um vorläufige Daten!)

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Wildverbiss einzudämmen und die Verjüngung der Wälder zu fördern?

Die Bewältigung einer Wiederbewaldung der Windwurf- und Trocknisflächen kann nur mit angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Erforderlich ist ein ganzheitlicher Ansatz, der Jagd, Lebensraumgestaltung und auch Lebensraumberuhigung einbezieht. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitz und Jägerschaft erforderlich. In den letzten Jahren wurden immer wieder zahlreiche jagdrechtliche Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von

Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten. Die Jagdzeiten in Deutschland und auch in NRW sind im internationalen Vergleich bereits lang. Für eine verstärkte Bejagung des Rehwildes hat das MULNV in Abstimmung mit dem Landesjagdbeirat die nachfolgenden zusätzlichen Maßnahmen getroffen. Die untere Jagdbehörde hebt die Schonzeiten für Schmalrehe und Böcke in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden gemäß § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW für die Jagdjahre 2020/21 bis einschließlich 2024/25 für Gebiete oder einzelne Jagdbezirke mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete), wie nachfolgend aufgeführt, auf:

Rehwild: Schmalrehe und Böcke:

- ab 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage
- ab 15.04. bis 30.04. in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage

Wald und Holz NRW stellt den unteren Jagdbehörden Übersichtskarten mit Angaben über die Hauptschadensgebiete für die befristeten Schonzeitaufhebungen zur Verfügung. Die untere Jagdbehörde legt die Gebiete (Allgemeinverfügungen nach kommunalen Grenzen) oder die Jagdbezirke (Einzelverfügung in Gebieten mit geringen Waldanteilen) nach Anhörung des Jagdbeirates fest.

Die Forschungsstelle erstellt ein mit Wald und Holz NRW abgestimmtes „Schalenwildkonzept Wiederbewaldung“ für die Waldbesitzenden und die Jägerschaft. Hierin sollen neben einem Bejagungskonzept auch die forstliche und jagdliche Erschließung der Waldflächen sowie die touristische Nutzung einbezogen werden. Die regionale Umsetzung des Schalenwildkonzeptes wird mit den Waldbesitzenden, der Jägerschaft und den Regionalforstämtern diskutiert.

Die unteren Jagdbehörden wurden per Erlass gebeten, die notwendigen Maßnahmen mit ihren Jagdbeiräten zu diskutieren und die Schonzeitaufhebungen zu verfügen. Die Jägerschaft wurde gebeten, den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern durch eine intensive Bejagung des Schalenwildes zu unterstützen.

Aktuell wird zudem, aufbauend auf dem Waldbaukonzept NRW, für die kalamitätsbedingt entwaldeten Flächen landesweit über alle Besitzarten ein Wiederbewaldungskonzept abgestimmt. Bei der Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen werden Pflanzmaßnahmen i.d.R. in der Form kleinflächigen

Einbringens mit begrenzten Pflanzenzahlen umgesetzt. Wo erforderlich und sinnvoll werden die Pflanzungen mit mechanischem Einzelschutz versehen, Kleingatter zur Einbringung seltener bzw. gefährdeter Nebenbaumarten bilden hier die Ausnahme. Durch die Einbindung von Naturverjüngung und natürlicher Sukzession sollen auch der Verbissdruck gemindert und das Wildschadensrisiko an gepflanzten Kulturen verringert werden.

4. Plant die Landesregierung aufgrund der steigenden Schwarzwildpopulationen und der drohenden ASP, den Einsatz von Nachtsichtvorsatzgeräten bei der Jagd zu ermöglichen?

Der Einsatz von Nachtsichtvorsatzgeräten ist bereits in NRW auf der Grundlage der ASP-Jagdverordnung für den Fall eines ASP-Ausbruchs zum Erlegen von Schwarzwild in den Restriktionsgebieten vorgesehen.

Aktuell wird jedoch der Ruf nach einer allgemeinen Zulassung von Nachtsichtgeräten für die Jagd auf das nachtaktive Schwarzwild immer lauter. Mittlerweile hat etwa die Hälfte der Bundesländer den Einsatz von Nachtsichtgeräten für die Jagd auf Schwarzwild zugelassen. Hintergrund ist eine Liberalisierung dieser Technik durch die letzte Novellierung des Waffengesetzes im Februar 2020.

In dem Entwurf des Bundesjagdgesetzes, der zurzeit diskutiert wird, ist eine Streichung des Verbotes von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, für die Jagd auf Schwarzwild vorgesehen. Mit dieser Regelung wären dann Nachtsichtgeräte für die Schwarzwildjagd bundesweit zugelassen und Einzelregelungen durch die Bundesländer entbehrlich. Aus Sicht des MULNV sollte die Bundesregelung abgewartet werden.